

Lösung zugeführt werden sollen, nicht die Vereinbarung, sondern der Vertrag das entsprechende Rechtsinstitut sein muß. Dieser Vertrag ist aber kein Wirtschaftsvertrag im herkömmlichen Sinne, sondern stellt m. E. eine neue Vertragsform dar, die man z. B. als Plan- oder Kommunalvertrag bezeichnen könnte.² Neben diesen beiden Vertragsformen (Wirtschaftsvertrag und der zuletzt genannten Vertragsform) wird die Vereinbarung sicherlich weiterhin existent bleiben. Während der Wirtschaftsvertrag auf vermögensrechtlichen Beziehungen beruht und die neu zu entwickelnde Vertragsform den gemeinsamen Einsatz materieller und finanzieller Mittel zum Inhalt hat, bleibt für die Vereinbarung vor allem der breite Bereich der nicht-materiellen Sphäre, der ebenfalls einer Zusammenarbeit der Partner bedarf. Die Bezeichnung Vereinbarung dürfte hier weiterhin zutreffend sein.

Während für die neue Vertragsform (hier als Kommunal- oder Planvertrag bezeichnet) die Anwendung des Vertragsgesetzes *zwingend* vorgeschrieben sein könnte, sollte seine Anwendung — entsprechend den Vorschlägen von Hösel und Misselwitz — bei den Vereinbarungen *möglich* sein. Es müßte vom Inhalt der konkreten Vereinbarung selbst abhängig sein, ob die Partner die Vorschriften des Vertragsgesetzes ganz oder teilweise anwenden bzw. ablehnen.

Kommt man zu dem hier vertretenen Ergebnis der weiteren — allerdings eingeschränkten — Anwendungsmöglichkeit von Vereinbarungen, dann haben die Ausführungen der Verfasser nichts an Aktualität und Bedeutung verloren. Mit ihrer Arbeit wird auch weiterhin das Ziel erreicht, eine Hilfe für die Praxis zu sein. Einschränkung ist zwar zu vermerken,

daß eine Reihe der von ihnen gewählten Beispiele nicht mehr als bloße Vereinbarungen, sondern als zwingend abzuschließende Verträge anzusehen sind. Da die Verfasser jedoch selbst in diesen Fällen für eine Anwendung von Vertragsnormen plädieren und unter dieser Sicht ihre Beispiele verstanden wissen wollen, haben ihre Aussagen prinzipielle Gültigkeit behalten.

In diesem Zusammenhang halte ich die Ausführungen über das Verhältnis von Plan und Vertrag (S.14) für besonders hervorhebenswert. So ist den Verfassern völlig zuzustimmen, daß verhindert werden muß, „daß mittels Vereinbarungen oder Verträgen lokale, betriebliche oder andere Sonderinteressen sowie Vorhaben, die völlig außerhalb bzw. in direktem Gegensatz zum staatlichen Plan stehen, begonnen werden, die dann wegen fehlender materieller oder finanzieller Deckung zu Disproportionen und zur Störung des Planablaufes führen oder gar seine Erfüllung behindern“ (S. 18). Daher heben sie mit Recht die Bedeutung des Planes und die strenge Bindung der Vereinbarungen und Verträge an die staatlichen Pläne hervor.

Ebenso ist ihnen zuzustimmen, daß eine bessere, weitsichtigere Planung auch günstigere Voraussetzungen für den Abschluß von Vereinbarungen schafft, denn diese treten nicht an die Stelle der Pläne oder dienen ihrer Korrektur, sondern die Vereinbarungen und Verträge sollen rechtliches Mittel zur effektiveren Planerfüllung und -Übererfüllung sein. Auch das wird manchmal noch verkannt, indem Vereinbarungen abgeschlossen werden, um eine unzulängliche Planabstimmung und Koordinierung zu korrigieren. Wahrscheinlich gibt es auch überflüssige Vereinbarungen, die nur dadurch entstanden und notwendig wurden, weil die beteiligten Partner bei der Planaufstellung selbst ungenügend zusammenarbeiteten. Gerade deshalb sollte dieser Teil der Broschüre die 134

2 im einzelnen bedarf dieser Vertragstyp einer speziellen Untersuchung, die den Rahmen einer Rezension überschreitet.